

Entgeltregelungen der Stadt Bochum

§ 1 Geltungsbereich

Für den Besuch, die Nutzung bzw. für inanspruchgenommene Leistungen der nachstehenden Einrichtungen werden die im Tarifverzeichnis dieser Entgeltregelung ausgewiesenen privatrechtlichen Entgelte erhoben.

- A) Kulturelle Einrichtungen
 - I Ticketvertriebsservice
 - II Veranstaltungen des Kulturbüros
 - a) Vorstellungen in der Stadthalle Wattenscheid
 - b) Sonstige Veranstaltungen des Kulturbüros
 - III Bochumer Symphoniker
 - IV Planetarium Bochum
 - V Museum Bochum - Kunstsammlung -
- B) Sportstätten
 - I Bäder
 - II Sportstätten
- C) Bildungseinrichtungen und sonstige Leistungen
 - I Stadtbücherei
 - II Musikschule
 - III Familienbildungsstätte der Stadt Bochum
 - IV Volkshochschule
- D) Soziale Einrichtungen
 - I Städtische Kindertageseinrichtungen
 - II Ferienpass
- E) Leistungen sonstiger Einrichtungen
 - I Produkte des Amtes für Geoinformation, Liegenschaften und Kataster
 - II Produkte der Stabstelle Projekte - Statistik und Stadtforschung

- III Brandsicherheitswachen und sonstige freiwillige Leistungen der Feuerwehr
 - IV Anerkennungsentgelte bei privatrechtlichen Verträgen gemäß § 23 StrWG NRW (Tiefbauamt)
 - V DVS - Kursstätte Bochum am Berufskolleg der Stadt Bochum (Technische Berufliche Schule 1)
 - VI Einäscherungen (Krematorium der Stadt Bochum)
 - VII Produkte des Presse- und Informationsamtes
- F) Gestellung von Räumen für Veranstaltungen
- I Räume von Schulen
 - II Forum des Museums
 - III Stadthalle Wattenscheid
 - IV Freilichtbühne Wattenscheid
 - V Sonstige

§ 2 Tarifverzeichnis

Nachfolgend werden auch ermäßigte Tarife ausgewiesen. Der Personenkreis, dem die ermäßigten Entgelte gewährt wird, wird in § 4 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 6 ausgewiesen.

A) Eintrittsentgelte für Kultureinrichtungen

I Ticketvertriebsservice

Bei Inanspruchnahme des Ticketvertriebsservice (Buchung über das Internet) erhebt der autorisierte Vertriebspartner zu seinen Gunsten eine Buchungsvergütung. Diese vom Vertriebspartner für den Ticketvertrieb festgesetzte und erhobene Buchungsvergütung ist nicht in den unter § 2, A, II bis V ausgewiesenen Eintrittsgelten enthalten.

II Veranstaltungen des Kulturbüros

a) Vorstellungen in der Stadthalle Wattenscheid

1. Preisgruppeneinteilung

Gruppe 1	Saal R. 1-3 + 9-10
Gruppe 2	Saal R. 4-6 + 11-12 und Balkon R. 1-4
Gruppe 3	Saal R. 7-8 + 13-16 und Balkon R. 5-7

2. Preise

Preise in EUR ab dem 01.09.2008	Preis	ermäßigter Preis
in	EUR	EUR
Einzelpreise		
Gruppe 1	18,00	11,50
Gruppe 2	13,00	8,00
Gruppe 3	10,50	6,00
Vormiete (8 Vorstellungen)		
Gruppe 1	115,00	74,00
Gruppe 2	83,00	51,00
Gruppe 3	67,00	38,00

Die ermäßigten Preise gelten auch für Theatergemeinden und Besucherringe.

b) Sonstige Veranstaltungen des Kulturbüros

Für sonstige Veranstaltungen des Kulturbüros werden die Entgelte im Einzelfall vom Kulturdezernenten innerhalb der Tarifspanne von 4,00 EUR bis 15,50 EUR für Vollzahler und von 2,50 EUR bis 7,50 EUR ermäßigt festgesetzt.

III Für Vorstellungen der Symphoniker

(1) Die Entgelte betragen bei Aufführungen für

Veranstaltungen	Preise in EUR			
Preise und ermäßigte Preise ab 01.08.2008	Preiskategorie			
	1	2	3	4
Symphoniekonzert und Symphoniekonzert spezial	28,60	20,90	17,60	14,30
ermäßigter Preis	14,30	10,50	8,80	7,20
„Hautnah“ (auf allen Plätzen)	16,50	-	-	-
ermäßigter Preis	8,30	-	-	-
Kammermusik (auf allen Plätzen)	13,20	-	-	-
ermäßigter Preis	6,60	-	-	-
„Intermezzo“ im Thürmer-Saal	22,00	16,50	-	-
ermäßigter Preis	11,00	8,30	-	-
Familienkonzerte in den Kammerspielen (auf allen Plätzen)	8,80	-	-	-
ermäßigter Preis	4,40	-	-	-
Chorkonzerte (auf allen Plätzen)	11,00	-	-	-
ermäßigter Preis	- 22,00	-	-	-
	5,50	-	-	-
	- 11,00	-	-	-
Konzerte für Schulen (1 Begleitperson je 15 Schüler frei)	2,00	-	-	-

Veranstaltungen	Preise in EUR			
Preise und ermäßigte Preise ab 01.08.2008	Preiskategorie			
	1	2	3	4
Silvesterkonzert (nachmittags)	46,20	33,00	26,40	14,30
ermäßigter Preis	23,10	16,50	13,20	7,20
Silvesterkonzert (abends)	51,70	39,60	29,70	17,60
ermäßigter Preis	25,90	19,80	14,90	8,80
Neujahrskonzert (auf allen Plätzen)	16,50	-	-	-
ermäßigter Preis	8,30	-	-	-
Abonnements				
10 Symphoniekonzerte	200,20	146,30	123,20	100,10
ermäßigter Preis	100,10	73,20	61,60	50,10
5 Symphoniekonzerte spezial	100,10	73,20	61,60	50,10
ermäßigter Preis	50,10	36,60	30,80	25,10
„Intermezzo“ 4 Konzerte im Thürmer-Saal	61,60	46,20	-	-
ermäßigter Preis	30,80	23,10	-	-
5 Familienkonzerte in den Kammerspielen (auf allen Plätzen)	39,60	-	-	-
ermäßigter Preis	19,80	-	-	-
Wahl-Abo für 6 Symphoniekonzerte	120,20	87,80	74,00	60,10
ermäßigter Preis	60,10	43,90	37,00	30,10
6 Konzerte BoSy-querbeet	85,80	63,80	52,80	47,30
ermäßigter Preis	42,90	31,90	26,40	23,70
Kombi-Abo 4 x Konzerte und 6 x Schauspielhaus	178,20	135,10	97,30	75,20
ermäßigter Preis	89,10	69,30	60,50	52,80

(2) Preisgruppeneinteilung

	Schauspielhaus	Audi-Max der Ruhr Uni	Thürmer Saal	Stadthalle Wattenscheid
Preisgruppe 1	R.8-15 u. Logen	Blöcke A,B,K	Parkett I,Empore + Parkett II teilweise	Saal R.1-3,9,10
Preisgruppe 2	R.16-20	Blöcke C,J	Parkett II teilweise	Saal R.4-6,11,12 Balkon R.1-4
Preisgruppe 3	R.1-7	Block M	-	Saal R.7-8,13-16 Balkon R.5-7
Preisgruppe 4	Rang	Blöcke N,L	-	-

(3) Ermäßigungen

Für die Mitglieder der Bochumer Symphoniker sowie anderer Orchester und Theater (nach Vorlage des entsprechenden Bühnenausweises), den Leiter des Kulturbüros, die Leiter der Bochumer Kulturinstitute, die Mitglieder und sachkundigen Bürger des Ausschusses für Kultur und Wissenschaft des Rates der Stadt Bochum und ihre Vertreter wird ein Einheitspreis von 6 EUR erhoben, mit Ausnahme der Kaffeekonzerte. Die Orchesterleitung ist berechtigt, für Besucherringe die Eintrittspreise bis zu 30 % zu ermäßigen.

(4) Freikarten

Eine Freikarte erhalten Mitglieder des Neuen Chores, des Philharmonischen Chores und des Bochumer Kinderchores, soweit die Chöre beim jeweiligen Konzert mitwirken.

IV Für das Planetarium Bochum

(1) Das Entgelt für Planetariumsvorführungen beträgt:

Preise ab dem 01.05.2011	Preis (in EUR)	ermäßigter Preis (in EUR)
Veranstaltung des Planetariums ohne Sternenklänge		
Einzelkarte		
je Besucher	7,50	5,00
Gruppenkarte		
Gruppen über 20 Personen je Person	7,00	3,00
Familienkarte ^{*1)}		
2 Erwachsene und bis zu 4 Kindern unter 18 Jahren	18,00	-
1 Erwachsener und bis zu 4 Kindern unter 18 Jahren	12,00	-
je weiteres Kind unter 18 Jahren	3,00	
Jahreskarte		
je Besucher personengebunden	40,00	30,00
Sternenklänge		
Einzelkarte		
je Besucher	8,50-25,00	6,50-20,00
Sonderveranstaltungen		
Einzelkarte		
je Besucher	8,00-25,00	6,00-20,00
Kombiticket ^{*2)}		
Besuch einer zweiten Veranstaltung am selben Tag und zum Zwecke der Kooperation mit anderen Einrichtungen		Ermäßigung bis zu 20%

^{*1)} **Definition Familienkarte**

Hierbei handelt es sich um Eltern, Großeltern sowie alle Erziehungsberechtigten mit Kindern unter 18 Jahren. Ein Nachweis ist erforderlich. Sämtliche Besuchergruppen sind von der Familienkarte ausgenommen.

^{*2)} **Kombiticket**

Rabattierter Eintrittspreis bei Vorlage der Legitimation. (z.B. die Eintrittskarte der kooperierenden Einrichtung oder die für die erste Veranstaltung gelöste Eintrittskarte). Sonderveranstaltungen mit veranstaltungsspezifischen Eintrittspreisen sind von der Kombination ausgeschlossen.

(2) Bei Gruppen, vorausgesetzt es sind: Schulklassen, Kindergruppen oder Jugendgruppen, erhalten 2 Begleitpersonen – für je 30 Personen – freien Eintritt. Zusätzlich erforderliche Lehrer / Begleitpersonen zahlen den ermäßigten Preis bzw. ermäßigten Gruppenpreis.

(3) Mitglieder des „Freundeskreises Planetarium e.V.“ und des „Ad Astra Bochum e.V.“

erhalten Eintrittskarten zum ermäßigten Preis.

- (4) Das Entgelt für ein astronomisches Praktikum bzw. für einen astronomischen Kurs beträgt 30,00 EUR.
- (5) Für die öffentliche Beobachtungsstation wird kein Entgelt erhoben.
- (6) Das Entgelt für eine Sonderveranstaltung, z. B. für Besuchergruppen, außerhalb der üblichen Geschäftszeiten und außerhalb der festgelegten Veranstaltungszeiten, beträgt 200,00 EUR bis 600,00 EUR.

Innerhalb der üblichen Geschäftszeiten und außerhalb der festgelegten Veranstaltungszeiten beträgt das Entgelt für eine Sonderveranstaltung mindestens 195,00 EUR und für Musikprogramme mindestens 240,00 EUR.
- (7) Das Entgelt für eine Sonderveranstaltung in Form einer Nutzungsüberlassung an Dritte beträgt abhängig vom Aufwand 1.400,00 EUR bis 10.000,00 EUR.
- (8) Bei Sonderveranstaltungen erhält der Veranstalter für seine Gäste bis zu 5 Freikarten. Bei mehreren Musikern, Künstlern oder Organisatoren kann die Anzahl entsprechend aufgestockt werden.
- (9) Betriebsbedingten Besuche von der Planetariumsleitung eingeladenen Veranstaltern und Mitarbeitern anderer Planetarien sind nicht entgeltpflichtig.

Die Änderungen treten zum 01.05.2011 in Kraft.

V Für das Museum Bochum - Kunstsammlung -

Für den Besuch des Museum Bochum - Kunstsammlung - werden nachstehende Entgelte erhoben:

Preise in EUR	Preis	Ermäßigter Preis
	EUR	EUR
Einzelkarte	3,00	1,50
Einzelkarte nur für die Dauerausstellung der eigenen Sammlung	1,50	1,00
Familienkarte bis 2 Erwachsene mit Kindern unter 18 Jahren	6,00	-
Einzeljahreskarte ab Erwerbsmonat	17,50	8,50
Familienjahreskarte ab Erwerbsmonat	30,50	-
Dauerkarte je Jahr (mindestens 2 Jahre)	14,00	-
Führungen	30,50	-

B Eintrittsentgelte für Bäder und Sportstätten

I Hallen- und Freibäder

Für die Inanspruchnahme der Bäder werden folgende Entgelte erhoben: Preise in EUR ab 01.01.2006	Entgelt EUR	Ermäßigtes Entgelt EUR
Tagestarife		
Schwimmen		
Kinder unter 6 Jahren sind von der Entgeltspflicht befreit	-	-
Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren (Normalbadezeit)	3,50	2,50
von 12-14 Uhr u. ab 19 Uhr im Hallenbad	2,50	-
Studenten, Wehrpflichtige und bis 21 Jahre alte Schüler	2,50	-
Jugendliche unter 16 Jahren	2,00	1,50
Sauna (einschl. Schwimmen)		
Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren	9,00	-
Jugendliche / Kinder unter 16 Jahren in Begleitung Erwachsener	2,00	-
Mehrfachkarten		
Schwimmen		
Zehnerkarte Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren	27,50	-
Zehnerkarte Jugendliche / Kinder unter 16 Jahren	12,50	-
Halbjahreskarte Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren (Normalbadezeit)	95,00	-
Halbjahreskarte Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren (ab 19 Uhr)	47,50	-
Halbjahreskarte Jugendliche / Kinder bis 16 Jahre	45,00	-
Sauna (einschl. Schwimmen)		
Fünferkarte Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren	40,00	-
Kleinmaterial		
Tagesmiete für Schlüssel und Schloss	0,50	-
Schlüsselpfand / Wertfächer für Saunen	5,00	-
Verkauf von Sonnenbrillen	2,00	-
Sonstige Tarife		
Massagen Privatrechnung (Rezeptabrechnung nach RVO Satz)	17,50	-
Badmiete je Schwimmbahn und Stunde	40,00	-
Sonderveranstaltungen für Schwimmvereine je belegter Schwimmbahn und Stunde; zuzüglich Vor- und Nachbereitungszeiten sowie öffentlich nicht nutzbarer Zeiten	6,00	-
Entgelt je zugewiesener Übungseinheit (2 Schwimmbahnen bzw. 1 LSB je zugeteilter Zeitsunde) in Bädern, Sportzentren und Lehrschwimmb Becken	1,25	-

Für den entgeltpflichtigen Besuch der Hallenbäder und der Saunen wird neben den oben ausgewiesenen Entgelten für Tagestarife und Mehrfachkarten ab dem 01.01.2010 an Warmbadetagen ein Warmbadezuschlag von 50 Cent je Besuch (Person) erhoben.

Als Übergangsregelung sind die Inhaber von vor dem 01.01.2010 herausgegebenen Mehrfachkarten (Fünferkarten u. Zehnerkarten) sowie Halbjahreskarten von der Entrichtung des Warmbadezuschlags befreit.

Die Übergangsregelung ist bis zum 31.12.2010 begrenzt.

Die in den Hallenbädern verkauften Mehrfachkarten - Schwimmen - (Magnetkarten) gelten aus technischen Gründen nicht in den Freibädern Südfeldmark und Werne. Die in den Freibädern Südfeldmark und Werne verkauften Mehrfachkarten gelten in allen städtischen Bädern.

II Sportstätten

- (1) Für die Nutzung der Sportstätten nach A, B01, B02, B03, B05 und C02 sind nachstehende Entgelte nur zu entrichten, wenn vor Ort Umkleide- und Sanitärräume vorhanden sind und bereitgestellt werden.

Keine Sportstätten im Sinne dieser Entgeltregelung sind die nicht dem Vereins- oder Wettkampfsport gewidmeten Freizeiteinrichtungen in Freizeit-, Park- oder Grünanlagen, wie z.B. BMX- und Skateboardanlagen, Bolzplätze, Kinderspielplätze und Schulhöfe.

Entgelt je Zeitstunde und Raum bzw. Anlage		Entgelt EUR	Ermäßigtes Entgelt EUR
A Räume			
A01	Gymnastikräume	1,50	0,40
A02/03	Kleinturnhallen / Kraftereinigungsräume	2,50	0,60
A04/05	Turnhallen / Sporthallenteil	4,60	1,25
B Sportfreianlagen			
B01/02	Kleinspielfelder	2,50	0,60
B03-05	Normsportplätze, Hiltroper Str. Nord (Rasenplätze), Beleuchtungsanlagen, Leichtathletikanlagen	4,60	1,25
C Spezialsportanlagen			
C01	Leichtathletikhalle Hollandstr.	4,60	1,25
C02	Rollschuhbahnen	2,50	0,60
C03	Anlagenunabhängige Nutzung von Umkleide- und Sanitärräumen	4,60	0,60
D Verkaufsgenehmigung in Zusammenhang mit Sportveranstaltungen			
D01	1 Tag	50,00	25,00
D02	ein halbes Jahr	nicht angeboten	250,00
D03	ein Jahr		400,00

- (2) **Steuerrechtliche Belange**

Die erhobenen privatrechtlichen Entgelte unterliegen mit dem auf die Vermietung von Betriebsvorrichtungen entfallenden Anteil der Umsatzsteuer. Diese ist in den Entgelten mit dem jeweils gültigen allgemeinen Steuersatz enthalten (Bruttoentgelt).

(3) Sonderregelungen

In den nachstehenden Fällen werden durch den zuständigen Dezernenten oder durch den Leiter des Sport- und Bäderamtes besondere Nutzungsentgelte festgesetzt:

- (a) für gewerbliche und/oder sonstige nichtsportliche Nutzung von Sportstätten mit Ausnahme des Verkaufes von Waren im Rahmen von Nutzungen zu sportlichen Zwecken
- (b) für die Inanspruchnahme von Sportstätten durch Profisportler im Sinne der Sportfachverbände sowie alle Mannschaften eines Nutzers der oberen Spielund Leistungsklassen von Regionalliga an aufwärts
- (c) für die Nutzung einer Sportstätte zu sportlichen Zwecken an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, wenn diese Nutzung nicht dem Wettkampfbetrieb der Sportfachverbände zuzurechnen ist oder nicht den Charakter einer Vereins- oder Pokalmeisterschaft hat.

Bei der Entgeltfestsetzung für diese Zwecke sind das Interesse des Nutzers und das öffentliche Interesse an der jeweiligen Veranstaltung zu berücksichtigen.

Bei Wohltätigkeitsveranstaltungen und von der Stadt Bochum mitgetragenen oder geförderten Veranstaltungen kann der Nutzer auf Antrag ganz oder teilweise von der Entgeltspflicht befreit werden.

C Bildungseinrichtungen

I Benutzungsentgelt für die Stadtbücherei

- (1) Für die Benutzung der Stadtbücherei wird ein pauschales Jahresbenutzungsentgelt von 30,00 EUR für Erwachsene erhoben. Der ermäßigte Preis beträgt 10,00 EUR. Für die einmalige Nutzung wird ein Entgelt von 6,00 EUR erhoben.
- (2) Für einen Familienausweis für 1 Erwachsenen und alle Kinder der Familie wird ein Benutzungsentgelt von 34,00 EUR erhoben, der ermäßigte Preis beträgt 17,00 EUR.
- (3) Für die Ausstellung eines Benutzungersatzausweises wird ein Entgelt von 7,50 EUR erhoben.
- (4) Für jeden entliehenen Gegenstand sind bei Überschreiten der Leihfrist um

bis zu 1 Woche	1,50 EUR
bis zu 2 Wochen	3 EUR
bis zu 3 Wochen	6 EUR
bis zu 4 Wochen	8 EUR
bis zu 5 Wochen	12 EUR
ab der 6. Woche	15 EUR

zu zahlen.

- (5) Bei der Abholung vorbestellter Gegenstände ist 1 EUR zu zahlen.

- (6) Bei der Abholung vorbestellter Gegenstände aus dem auswärtigen Leihverkehr sind 2,50 EUR zu zahlen.
- (7) Für Ausdrucke aus dem Internet und aus Datenbanken sind 0,10 EUR pro Seite zu zahlen.
- (8) Für die Nutzung des Lieferdienstes an Privatpersonen wird ein Entgelt von 5 EUR erhoben, der ermäßigte Preis beträgt 2,50 EUR.

Die Änderungen treten zum 01.01.2012 in Kraft.

II Musikschule

(1) Entgelte

	Für den Unterricht von mindestens 35 Unterrichtseinheiten werden Jahresentgelte in nachstehender Bandbreite erhoben:	in EUR je Jahr
1.1	Elementarunterricht (Klassenunterricht) Musikwachtel Elementare Musikerziehung in Kindertagesstätten (EMU) Musikalische Früherziehung (MFE) Musikalische Grundausbildung (MAG) (Entgeltbefreiung: siehe § 3 Abs. 6)	186 bis 320
1.2	Instrumental- und Gesangsunterricht	
1.2.1	Gruppenunterricht wöchentlich 1 Unterrichtsstunde - 45 Minuten (3 u. mehr Schülerinnen/Schüler) - 60 Minuten (4 u. mehr Schülerinnen/Schüler)	276 bis 350
1.2.2	Partner unterricht wöchentlich 1 Unterrichtsstunde 45 Minuten (2 Schülerinnen/Schüler)	384 bis 490
1.2.3	Einzelunterricht 1 Unterrichtsstunde 30 oder 45 Minuten wöchentlich	480 bis 920
1.2.4	Zuschlag für Klavier- und Keyboardunterricht *	24 bis 45
1.3	Ensemble- und Theorieunterricht ** Chöre, Orchester, Instrumentalensembles und Theoriekurse. Für Schülerinnen und Schüler der Musikschule entgeltfrei. Entgelt für externe Teilnehmer	84 bis 110
1.4	Bochumer Modell *** Einzel-, Gruppen- u. Klassenunterricht	198 bis 255
1.5	Instrumentaler Klassenunterricht in Kooperationen und modellhaft erprobten Mischformen aus Gruppen- und Klassenunterricht	186 bis 240
1.6	Studienvorbereitende Ausbildung, SVA (nach Aufnahmeprüfung) Entgelt frei: Pflichtfach, 30 Minuten Entgeltfrei: Musiktheorie, 45 Minuten Entgeltpflichtig: Hauptfach, 45 Minuten	720 bis 920
1.7	Instrumentenmiete	84 bis 110

- * Da die Musikschule Unterrichtsinstrumente bereitstellen muss, wird bei Klavier- und Keyboardunterricht ein Aufschlag erhoben.
- ** In Ausnahmefällen kann die Musikschule auf die Erhebung dieses Entgeltes verzichten.
- *** Angebot für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen. Über die Aufnahme in das Bochumer Modell entscheidet die Musikschule

Die Jahresentgelte werden in monatlichen Teilbeträgen jeweils am 15. des Monats fällig in Höhe von einem Zwölftel des Jahresentgeltes.

- (2) Für den Unterricht im Rahmen des Programms "Jedem Kind ein Instrument" (JeKi) werde die zwischen der Stadt Bochum und der Stiftung "Jedem Kind ein Instrument" festgelegten Entgelte erhoben.
- (3) Ermäßigtes Entgelt/Geschwisterermäßigung
 - a) Ermäßigtes Entgelt
Für die Tarifstellen 1.2 bis 1.6 werden gemäß § 4 Abs. 4 Ermäßigungen gewährt. Die Ermäßigung beträgt 50 % des Kursentgeltes.
 - b) Geschwisterermäßigung
Besuchen mehrere Geschwisterkinder unter 18 Jahren die Musikschule wird auf Antrag für die Tarifstellen 1.1, 1.2, 1.4, 1.5 und 1.6 eine Ermäßigung für maximal einen Kurs je Geschwisterkind unter 18 Jahren gewährt.
Werden für das Geschwisterkind Ermäßigungen nach Absatz a) gewährt, beträgt die Geschwisterermäßigung statt dessen 30 EUR je Geschwisterkind und Jahr.
- (4) Härtefallregelung
Auf Antrag kann das Entgelt teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kurs-Teilnehmer nicht zuzumuten und die Förderung für die Entwicklung des Menschen erforderlich ist.
- (5) Unterrichtsversäumnisse/Unterrichtsausfall
Wird eine Unterrichtsstunde aus Gründen, die beim Schüler/bei der Schülerin liegen nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des Unterrichtsentgeltes. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, gilt folgende Regelung: Bei der Bemessung des Entgeltes ist ein gelegentlicher Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung des Lehrers berücksichtigt worden. Werden aber innerhalb eines Kalenderjahres weniger als 35 Unterrichtsstunden erteilt, kann zum Jahresende die Erstattung des anteiligen Entgeltes schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragt werden. Für jede ausgefallene Unterrichtsstunde wird 1/35 des entsprechenden Jahresentgeltes erstattet.
- (6) Bisherige erteilte Geschwisterermäßigungen behalten bis zum 31.12.2010 ihre Gültigkeit.

Diese Änderung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

III Familienbildungsstätte der Stadt Bochum

(1) Entgelte für Kurse und Veranstaltungen

- (a) Für die Kurse und Veranstaltungen der Städt. Familienbildungsstätte werden je Unterrichtsstunde nachstehende Entgelte erhoben. Die Entgelte für Kurse und Veranstaltungen der Städt. Familienbildungsstätte im Einzelnen berechnen sich nach Unterrichtsstunden (Ustd., 45 Minuten Dauer).

Fachbereich		Regel-Entgelt pro UStd.
	Kurs / Veranstaltung (Teilnehmer)	EUR
1	Familie - Erziehung - Partnerschaft	
	Elternabende, Gesprächskreise etc.	1,30 - 1,70
	1. Lebensjahr	1,60 - 1,80
	Eltern-Kind-Gruppen	1,10 - 1,50
	verschiedene Kurse	1,00 - 2,50
2	Gesundheit und Bewegung	
	Entspannung	1,70
	Prävention	1,50
	Fitness	1,50
3	Textiles und Verbraucherfragen	
	Beratung	1,50
	Nähen	1,40
	Kreatives	1,60
4	Kochen aktuell	
	Eltern und Kinder kochen Jugendliche kochen Kochen lernen	1,20
	Gesunde und preiswerte Küche	1,20
	Internationale Küche	1,40
5	Älterwerden und Familie	
	Sprachen und Kultur	1,40
	Sport und Bewegung	1,20
	Kreativität	1,40

- (b) Für besondere weitere Dienstleistungen und Veranstaltungen kann die Städt. Familienbildungsstätte teil- oder vollkostendeckende Entgelte festlegen.
- (c) Zur Deckung des Sachaufwandes können zu einzelnen Kursen und Veranstaltungen Kostenumlagen erhoben werden.

(2) Rückerstattung

- (a) Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die sich bis zwei Wochen vor Beginn eines Kurses oder einer Veranstaltung abmelden, erhalten auf Antrag die gezahlten

Entgelte und evtl. Kosten-Umlagen - ausgenommen einer Bearbeitungsgebühr nach Nr. (2)(b) - erstattet. Über Ausnahmen von vorstehender Frist, die zwingend in persönlichen Gründen der Antragsteller(innen) begründet liegen, entscheidet die Städt. Familienbildungsstätte im begründeten Einzelfall.

- b) Die Bearbeitungsgebühr für die Entgelt-Rückerstattung beträgt einheitlich 5,00 EUR.

V Volkshochschule

- (1) **Entgelte für Kurse, Veranstaltungen und Dienstleistungen der VHS** mit Wirkung zum 01.09.2007

- (a) Für die Veranstaltungen der VHS berechnen sich die Entgelte nach der Unterrichtsstundenzahl und den nachstehenden Regelentgelten je Unterrichtsstunde (USt) bzw. Unterrichtseinheit (UE). Eine USt bzw. UE dauert grundsätzlich 45 Minuten. Es werden Entgelte innerhalb einer Bandbreite von 0,60 EUR und 50,00 EUR je Unterrichtseinheit (UE) erhoben. Hiervon ausgenommen sind Angebote der Elementarbildung, die gebührenfrei bleiben oder für die eine geringe Pauschale festgesetzt werden kann.
- (b) Für besondere Kursangebote oder Dienstleistungen kann die VHS auch vollkostendeckende Entgelte festlegen. Zur Sicherung der Durchführung eines Kurses kann die VHS im Einverständnis mit den Teilnehmenden die Kurskosten auf diese aufteilen.
- (c) Die VHS kann die Durchführung von Veranstaltungen davon abhängig machen, dass ihr entstehende Nebenkosten für z. B. Lern- und Arbeitsmaterialien, Reisekosten inkl. Kosten der Unterbringung, Kosten der Verpflegung und Eintrittsgelder von den Teilnehmenden teilweise oder in voller Höhe erstattet werden.

- (2) **Prüfungsentgelte**

Entgelte für interne Prüfungen der VHS, Gebühren oder weitergegebene Kosten zentraler Prüfungsstellen und Verwaltungsgemeinkosten werden auf der Grundlage kalkulierter Kosten festgelegt.

Sie können für besondere Zielgruppen der VHS oder aus sozialen Erwägungen ermäßigt werden. Von solchen Ermäßigungen können Teilnehmer/innen anderer Einrichtungen ausgenommen werden.

- (3) **Ratenzahlung**

Wenn für einen Kurs mehr als 50 EUR gezahlt werden müssen, kann das Entgelt in zwei Raten gezahlt werden.

- (4) **Entgeltermäßigungen**

Der Nachweis des Ermäßigungsgrundes nach § 4 Abs. 6 muss der VHS bei der Anmeldung vorliegen. Eine spätere Berücksichtigung ist nicht möglich.

- (5) **Betriebliche Weiterbildung**

Der von der Volkshochschule angeordnete bzw. empfohlene Besuch von Veranstaltungen durch haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter/innen ist eine betriebliche Weiterbildung und nicht entgeltpflichtig (ausgenommen Kostenumlagen etc.).

(6) **Rückerstattung**

Abmeldungen sind ausschließlich bei der Geschäftsstelle der VHS möglich. Teilnehmende, die sich bis sechs Wochen vor Beginn von Veranstaltungen mit auswärtiger Unterbringung, vier Wochen vor Beginn von Bildungsurlaubsseminaren, Wochenendseminaren, Exkursionen oder bis zwei Wochen vor Beginn aller anderen Veranstaltungen abmelden, erhalten die gezahlten Entgelte erstattet.

Werden die vorgenannten Fristen nicht eingehalten wird eine Abmeldegebühr abgesetzt. Über Ausnahmen, die zwingend in persönlichen Gründen der Antragsteller/innen liegen, entscheidet die VHS im begründeten Einzelfall.

D Soziale Einrichtungen

I Städt. Kindertageseinrichtungen

Verpflegungsentgelte ab 01.08.2010

- (1) Für die Teilnahme eines über Mittag betreuten Kindes an der Mittagsverpflegung in städt. Kindertagesstätten ist ein Verpflegungsentgelt in Höhe von monatlich 43,00 EUR zu entrichten.
- (2) Für die Teilnahme an der Über-Mittag-Betreuung in einer Kindergartengruppe an zwei Tagen pro Woche mit Verpflegung ist ein Verpflegungsentgelt in Höhe von monatlich 18,00 EUR zu entrichten.
- (3) Eine Entgelt-Befreiung bzw. -Ermäßigung für bestimmte Personengruppen aus wirtschaftlichen Gründen wird nicht gewährt.
- (4) entfällt

II Ferienpass

Entgelte ab Sommerferien 2003

- (1) Die Bochumer Ferienpass-Aktion wird jährlich für die Dauer der Sommerferien vom Jugendamt durchgeführt; die in dieser Zeit gültigen Ferienpässe berechtigen zur kostenlosen oder ermäßigten Teilnahme an Veranstaltungen bzw. zum Eintritt in vorher bezeichnete städtische Einrichtungen. Berechtigt sind nur
 - a) Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind (Kinder und Jugendliche),
 - b) junge Erwachsene, die noch nicht 21 Jahre alt sind und
 - o einen gültigen Schülerschein besitzen oder
 - o arbeitslos sind (Ausbildungs- oder Arbeitsplatzsuchende mit Bescheinigung des Arbeitsamtes).
- (2) Ein Ferienpass wird gegen ein Entgelt in Höhe von 7,00 EUR ausgegeben.

E Leistungen sonstiger Einrichtungen

I Produkte des Vermessungs- und Katasteramtes

1. Lieferbedingungen

- (1) Bei fälschlicher bzw. unvollständiger Lieferung von Karten und Plänen, sowie bei fälschlicher bzw. unvollständiger Erledigung von Ingenieurleistungen und kartentechnischen Arbeiten, kann eine Beanstandung nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt geltend gemacht wird.
- (2) Die Lieferung erfolgt zu Lasten und Gefahr des Bestellers. Postgebühren und Verpackungskosten beim Versand von Karten und Plänen sind zusätzlich zum Entgelt zu erheben.

2. Tarifverzeichnis zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für freiwillige Leistungen des Vermessungs- und Katasteramtes

- (1) Die Entgelte für die Tarif-Nrn. 110, 131, 132, 133 und 134 entsprechen den jeweils gültigen Tarifen der Vermessungsgebührenordnung NW in der jeweils gültigen Fassung.

Tarif-Nr.	Entgelttatbestand	Entgeltmaßstab	Entgelt in EUR
100	<u>Entgelte für Ingenieurleistungen</u>		
110	Auszug aus der Kartei der Nivellementsunkte	je Auskunft pro Punkt	
120	Angabe geographischer Koordinaten, einschl. Höhe ü. NN	je Punkt-angabe	22,50
130	Anfertigung Tachymeterplan	-	-
131	Messtruppführer	je Stunde	
132	Messgehilfen	je Stunde	
133	Innendienst	je Stunde	
134	Einsatz von Spezialinstrumenten und -geräten	je Stunde	
200	<u>Entgelte für kartentechnische Arbeiten</u>		
210	Redaktionelle Arbeiten / Entwurfsarbeiten	je Stunde	46,50
220	Kartographische Zeichnung in analoger u. digitaler Form	je Stunde	37,00
230	Kartenvertrieb, Plankammerdienste	je Stunde	28,00
240	Reproduktion - Großflächenkopien Lichtpausen	je Stunde	58,00 50,00
246	Mikroverfilmung	je Stunde	42,00
300	<u>Entgelte für den Verkauf von Plänen und Karten</u>		
310	Stadtpläne	-	-

Tarif-Nr.	Entgelttatbestand	Entgeltmaßstab	Entgelt in EUR
311	Stadtplan Bochum 1 : 10.000 einfarbig	je Blatt	1,50
312	Stadtplan Bochum 1 : 20.000 einfarbig	je Blatt	2,00
313	Stadtplan Bochum 1: 15.000 einfarbig	je Blatt	2,00
314	Stadtplan Bochum 1 : 15.000 mehrfarbig (plano) mehrfarbig (Taschenformat)	je Blatt je Stück	3,50 4,50
315	Freizeitkarte Wandern-Radfahren 1 : 20.000, mehrfarbig (Taschenformat)	je Stück	5,00
316	Stadtkartenübersicht 1 : 50.000 (mehrfarbig)	je Stück	1,00
317	Stadtplan Bochum 1 : 50.000 (mehrfarbige Übersichtskarte)	je Stück	1,50
320	<u>Stadtgrundkarten und thematische Karten</u>		
321	Stadtgrundkarten 1 : 1.000 als Lichtpause	je Blatt	3,50
322	Stadtgrundkarten 1 : 2.000 als Lichtpause	je Blatt	3,50
323	Stadtgrundkarten 1 : 500 als Lichtpause (im Format 1 x 1 m, ohne Höhenlinien)	je Blatt	3,50
325	Höhenschichtkarte 1 : 15.000	je Stück	4,00
326	Stadtbezirkkarte 1 : 15.000 (auf farbigem Stadtplan, plano)	je Stück	4,00
327	Flureinteilung 1 : 15.000	je Stück	4,00
330	<u>Historische Karten</u>		
331	Ältester Stadtplan von Bochum, hergestellt 1755 von Meinicke, M 1 : 5.000, einfarbig	je Stück	2,00
332	Bochum, zur Zeit der Katasteraufnahme 1821, M 1 : 5.000, einfarbig	je Stück	2,00
333	Bochum, beginnende Industrialisierung 1851, M 1 : 5.000, einfarbig	je Stück	2,00
334	Bochum, als kreisfreie Stadt 1877, M 1 : 5.000, einfarbig	je Stück	2,00
335	Bochum, um die Jahrhundertwende 1905, M 1 : 5.000, einfarbig	je Stück	2,00
336	Bochum, vor dem 2. Weltkrieg 1935, M 1 : 5.000, einfarbig und Bochum, nach dem 2. Weltkrieg 1945, M 1 : 5.000, einfarbig	je Plan	2,50
337	Bochum, nach dem Wiederaufbau 1972 M 1 : 5.000, einfarbig	je Stück	3,00
338	Gemeindekarten aus den Jahren 1823/1824, Druck auf Büttenkarton, mehrfarbig	je Plan	13,00
339	Grafschaft Mark von Sanson 1720, Druck auf Büttenkarton, mehrfarbig	je Stück	13,00

Tarif-Nr.	Entgelttatbestand	Entgeltmaßstab	Entgelt in EUR
340	<u>Grundrisse</u>		
341	Grundriss der Stadt Bochum aus dem Jahre 1790 von Dr. A. C. Kortum, Druck auf Büttenkarton, mehrfarbig	je Stück	13,00
342	Grundriss der Stadt Bochum im Jahre 1842, M 1 : 1.250, Druck auf Büttenkarton, mehrfarbig	je Stück	13,00
343	Kreis Bochum im Jahre 1877, M 1 : 5.000, Druck auf Büttenkarton, mehrfarbig	je Stück	13,00
344	Der erste amtliche Stadtplan der Stadt Bochum aus dem Jahre 1884/85 von Overhoff, M 1 : 5.000 Druck auf Büttenkarton, mehrfarbig	je Stück	7,00

II Produkte des Amtes für Statistik

Verkauf von Drucksachen

Produktart	Preis in EUR
Statistisches Jahrbuch	13
Beiträge zur Stadtentwicklung	13
Wahldokumentationen	13
Verwaltungsberichte	13
Sonderberichte	5
Externe Gutachten	15
Straßenverzeichnisse	
amtliches	8
individuelles	26
digital	26
Karten	
M 1 : 50.000 (Statistische Gliederung)	3
M 1 : 15.000 (Statistische Gliederung)	10
M 1 : 50.000 (Blockkarte)	10
EDV-Auswertungen	
Standard	18 - 38
umfangreichere Auswertungen	38 - 153

III Brandsicherheitswachen und sonstige freiwillige Leistungen der Feuerwehr

(1) Entgelterhebung

Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 7 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) und den baurechtlichen Vorschriften sowie für sonstige freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bochum werden nach § 41 Abs. 4 Satz 2 FSHG Entgelte gemäß nachstehenden Tarifen und den unter (2) aufgeführten Bedingungen von demjenigen erhoben, der die Leistungen in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Entgelt Nr.	Tarifarten	in EUR je Stunde
1	Personaleinsatz	
1.1	Beamte des mittleren Dienstes	35,00
1.2	Beamte des gehobenen Dienstes	48,00
1.3	Beamte des höheren Dienstes	64,00
2	Fahrzeug- und Geräteinsatz	
2.1	Löschfahrzeug	78,00
2.2	Kraftfahrdrehleiter	81,50
2.3	Rüstwagen	107,50
2.4	Gerätewagen	70,00
2.5	Kranwagen - 40 t	225,50
2.6	Einsatzleitwagen	31,00
2.7	Personenkraftwagen	9,00
2.8	Lastkraftwagen	43,50
3	Brandschutzunterweisung	pauschal
3.1	Grundlehrgang auf der Wache (3 Stunden; bis 15 Personen) - inkl. Personal- und Sachkosten - optional Modul nach Nr. 3.5 buchbar	330,00
3.1.1	zusätzliches Entgelt pro Person ab der 16. Person	10,00
3.1.2	zusätzliches Entgelt pro Person ab der 26. Person	30,00
3.2	Grundlehrgang beim Kunden vor Ort (3 Stunden; bis 15 Personen) - inkl. Personal- und Sachkosten sowie An- und Abfahrt	350,00
3.2.1	zusätzliches Entgelt pro Person ab der 16. Person	10,00
3.2.2	zusätzliches Entgelt pro Person ab der 26. Person	30,00
3.3	Aufbaulehrgang auf der Wache (2 Stunden; bis 15 Teilnehmer) - inkl. Personal- und Sachkosten - optional Modul nach Nr. 3.5 buchbar	270,00
3.3.1	zusätzliches Entgelt pro Person ab der 16. Person	10,00
3.3.2	zusätzliches Entgelt pro Person ab der 26. Person	30,00
3.4	Aufbaulehrgang beim Kunden vor Ort (2 Stunden; bis zu 15 Personen) - inkl. Personal- und Sachkosten sowie An- und Abfahrt	315,00
3.4.1	zusätzliches Entgelt pro Person ab der 16. Person	10,00
3.4.2	zusätzliches Entgelt pro Person ab der 26. Person	30,00
3.5	Ablöschen einer brennenden Person (je Schulung bis 15 Personen) - Einsatz einer Brandschutzübungspuppe und einer Löschdecke	45,00
4	Sonstige freiwillige Leistungen wie - Inbetriebnahme und Folgearbeiten * an einem Feuerwehrschränkkasten mit Freischaltelement und Feuerwehrbedienfeld * an Brandmeldeanlagen * an Gebäudefunkanlagen sowie	

Entgelt Nr.	Tarifarten	in EUR je Stunde
	- Beratung und Überprüfung insbesondere für bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung (Sonderbauten) * von Feuerwehrplänen * von Flucht- und Rettungsplänen * von Brandschutzordnungen nach DIN 14096 * im Zusammenhang mit der Erstellung von Brandschutzkonzepten gem. § 9 BauprÜfVO und § 68 BauO NW werden nach dem tatsächlichen Aufwand unter Anwendung der Stundensätze nach Ziffer 1.1 bis Ziffer 2.8 in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt unter Berücksichtigung der tätig gewordenen Dienstkräfte je angefangene Stunde.	
4.1	Für das Absichern von Fenstern oder Türen wird eine Pauschale je angefangene Stunde in Höhe von 75,50 EUR erhoben.	

(2) Leistungen der Feuerwehr

Die Stadt Bochum unterhält eine Feuerwehr (Berufs- und Freiwillige Feuerwehr) als öffentliche Einrichtung.

Die Feuerwehr nimmt in erster Linie Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 FSHG wahr. Hiernach hat sie Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.

Darüber hinaus muss die Gemeinde im Rahmen des § 7 FSHG Brandsicherheitswachen stellen; baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt. Weiterhin kann die Feuerwehr auf Antrag sonstige freiwillige Leistungen erbringen, soweit die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet ist; ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht.

(3) Berechnung/Sondereinbarung

- Für die Berechnung des Entgeltes ist die gesamte Zeit vom Verlassen der Feuerwache bzw. des Feuerwehrhauses bis zum Wiedereintreffen maßgebend; angefangene Stunden gelten als volle Stunden.
- Für die Ausbildung und Unterweisung Dritter außerhalb der Einrichtung gem. Abs. 2 werden Personal- und Fahrzeugkosten nach Abs. 1 in Rechnung gestellt.
- Zusätzlich werden Materialkosten (z. B. Abdichtmaterial, Unterrichtsmaterial u. a.) in voller Höhe ggf. zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- Zwischen den Auftraggebern und der Stadt Bochum (Feuerwehr und Rettungsdienst) können **Sondereinbarungen** geschlossen werden:
 - a) für Sicherheitswachen nach § 7 FSHG bei Großveranstaltungen o. ä. (über mehrere Tage oder mehr als 10 Stunden Dauer pro Tag)
 - b) für Veranstaltungen mit besonderen Risiken bzw. Anforderungen an die Feuerwehr
 - c) für regelmäßige Veranstaltungen mit vergleichbaren Anforderungen
 - d) für Leistungen, die in diesem Tarif nicht berücksichtigt sind.

Die Kosten für die Leistungen gem. Buchstaben a) - d) werden nicht pauschal, sondern nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Die Sondereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind unwirksam.

- (4) **Aus- und Fortbildung**
Die Stadt Bochum unterhält eine Aus- und Fortbildungseinrichtung u. a. im Sinne von § 23 Abs. 4 FSHG für die Feuerwehr und den Rettungsdienst. Sie stellt diese Einrichtung im Rahmen ihrer Kapazitäten auch Dritten gegen Kostenerstattung zur Verfügung.
- (5) **Vorschuss/Sicherheitsleistungen/Fälligkeit**
Die Ausführung eines Auftrages kann von der Zahlung eines Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe des Entgeltes abhängig gemacht werden. Das Entgelt wird einen Monat nach Zugang der Rechnung fällig.
- (6) **Entgeltbefreiung**
Von der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
Für die Brandschutzunterweisung der Mitarbeiter städtischer Ämter werden Entgelte für Personalgestellung nicht erhoben. Es sind lediglich Sachkosten zu erstatten. Die v.g. Regelung gilt nicht für kostenrechnende Einrichtungen.
- (7) **Haftung**
Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Entgeltordnung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei Schäden Dritter hat der Entgeltpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

Die Änderungen treten am 01.01.2012 in Kraft.

IV Tiefbauamt

Anerkennungsentgelte bei privatrechtlichen Verträgen gemäß § 23 StrWG NRW ab 01.01.2003

A. Nutzungen im Zusammenhang mit hochbaulichen Anlagen		in EUR
1.	Vordächer, Markisen bzw. Vordachwerbeanlagen, die mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	
1.1	Vordächer / Markisen bis 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung je Vordach / Markise über 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung je Vordach / Markise	153 256
1.2	Vordachwerbeanlagen bis 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung (umfasst sämtliche Ausstecker der Werbeanlage insgesamt) über 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung (umfasst sämtliche Ausstecker der Werbeanlage insgesamt)	153 256
1.3	Werbeanlage / Pylon (freistehend)	256

2.	Balkone / Erker bis 5 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung je Balkon über 5 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung je Balkon	256 511
3.	Schaufenster bis 1 qm Gesamtfläche über 1 qm Gesamtfläche	256 511
4.	Müllboxen bis 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung über 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung	153 256
5.	Treppen / Rampen bis 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung über 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung	153 256
6.	Echte Überbauungen Grundstücksrichtwert x qm überbaute Fläche x 32 % (in Anlehnung an das Urteil des OLG Düsseldorf vom 21.07.1976 - 9 V 56/76 - 10 94/72)	-
7.	Wärmedämmungen / Fassadenverkleidungen	153
B. Weitere oberirdische Nutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes		
1.	Fassadenbegrünung	Entgeltfrei
2.	Blumenkübel	Entgeltfrei
3.	Polle bis zu 4 Pollern pro Gestattung mehr als 4 Poller pro Gestattung	153,00 256,00
4.	Infotafel	153,00
5.	Hinweisschild	153,00
6.	Schaukasten (je Kasten)	256,00
7.	Vitrinen bis 1 qm Gesamtfläche über 1 qm Gesamtfläche	256,00 511,00
8.	Postablagekasten (je Kasten)	153,00
9.	Mast	153,00
10.	Bauschild	153,00
11.	Leuchte mit Mast	153,00
12.	Bodenleuchten (bis zu 3 Leuchten) (über 3 Leuchten)	153,00 256,00
13.	Biereinwurfschacht	153,00
14.	Bodenhülsen (bis zu 3 Hülsen) (über 3 Hülsen)	153,00 256,00
15.	Grundwassermessstellen (bis zu 3 Messstellen) (über 3 Messstellen)	153,00 256,00

B. Weitere oberirdische Nutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes		
16.	Kabelverlegung oberirdisch pro lfd. m (Querung und Längsverlegung)	26,00
17.	Anlegen von besonderen Pflasterbereichen oder besonderen Zufahrten	256,00
18.	Warenautomaten, sofern sie nicht als Sondernutzungen geregelt werden - jährlich je Automat -	153,00
C. Unterirdische Nutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes		
1.	Kabel	
1.1	Kabel bei Querungen des öffentlichen Verkehrsraumes (pro lfd. m)	26,00
1.2	Kabel bei Längsverlegungen im öffentlichen Verkehrsraum (pro lfd. m)	2,50
2.	Frischwasser- oder sonstige Leitungen Quer- und Längsverlegungen (pro lfd. m)	26,00
3.	Kanäle, Entwässerungsleitungen bis DN 200 pro lfd. m bis DN 500 pro lfd. m über DN 500 pro lfd. m	26,00
		41,00
		51,00
4.	sonstige unterirdische Kästen / Schächte	153,00
5.	Stützen bzw. Anker zur Baugruben- oder Gebäudeabsicherung	26,00 je Anker
6.	Berliner Verbau / Verlorener Verbau Dicht- Schlitz- oder Spundwand	bis 20 m Verbau oder -wand 128 je wei- teren 10 m 51 ab 100 m 511

In besonders gelagerten Einzelfällen, die von den v. g. Fallgruppen nicht abschließend erfasst werden, ist das Entgelt besonders zu berechnen und zu vereinbaren.

V DVS-Kursstätte Bochum am Berufskolleg der Stadt Bochum (Technische Berufliche Schule 1)

1. Entgelt für Schulungen und Prüfungen nach EN 287-1 / DVS-Richtlinien

1.1 Entgelt für Schulungen

Lehrgangsentgelt je Unterrichtseinheit in EUR				
Verfahren	G (311) / E (111)		MAG (135) / WIG (141)	
	Blech	Rohr	Blech	Rohr
W01, W02, W03	5,00	5,00	8,00	8,00
W04, W11	8,00	9,00	8,00	11,00

1.2 Entgelt für Prüfungen

1.2.1 Halbzeug - Blech - (P)

Prüfungsentgelt in EUR		
Nahtart	Stumpfnah (BW)	Kehlnah (FW)
W01	128,00	61,00
1)	107,00	51,00
W02, W03	143,00	72,00
1)	107,00	51,00
W11 Ferritgehalt > 3% im Schweißgut	210,00	123,00
1)	143,00	92,00

1) Material und Zusatzwerkstoff stellt der Auftraggeber

1.2.2 Halbzeug - Rohr - (T)

Prüfungsentgelt in EUR				
Nahtart	Stumpfnah (BW)		Kehlnah (FW)	
Wanddicke in mm Werkstoffgruppe	< 5	> 5	< 5	> 5
W01	179,00	194,00	118,00	128,00
1)	164,00	164,00	112,00	112,00
W02, W03	199,00	225,00	138,00	156,00
1)	164,00	164,00	112,00	112,00
W11 Ferritgehalt > 3% im Schweißgut	235,00	286,00	161,00	207,00
1)	174,00	174,00	102,00	102,00
W03, W04, W11 Ferritgehalt > 3% im Schweißgut	174,00	174,00	102,00	102,00

1) Material und Zusatzwerkstoff stellt der Auftraggeber

1.3 Weitere Kosten in EUR

Prüfungsentgelt bei Prüfungserweiterung

	Kehlnah	Stumpfnah
Blech	20,00	61,00
1)	15,00	51,00
Rohr	51,00	92,00
1)	36,00	72,00

1) ohne Material und Zusatzwerkstoff nach Absprache

- Durchstrahlungsprüfung (je Film) 26,00
- Schutzgas 20,00

- Schutzgas + Formiergas 26,00
- Schliffprobe (Makroschliff) 77,00
- Handfertigkeitsprobe 31,00
- TÜV-Prüfbescheinigung 56,00

1.4 Sonstiges in EUR

- a) Legt ein Schweißer mehr als eine Prüfung oder eine Nachprüfung ab, so ermäßigt sich das Prüfungsentgelt (Prüfungskosten) für Stumpfnähte bei Blechen (1.2.1) um 41,00
bei Rohren (1.2.2) um 61,00
je zusätzlich absolvierter Prüfung (ausgenommen sind Kehlnähte).
Diese Regelung gilt nicht für Prüfungserweiterungen.
- b) Bei Sonderprüfungen, Sonderlehrgängen, Dienstleistungen und Teilwiederholungen werden die Kosten durch den Kursstättenleiter nach Abstimmung mit dem jeweiligen Schweißfachingenieur festgesetzt.
- c) Zweitausfertigung einer TÜV-Prüfbescheinigung 20,00
- d) Lehrgangsunterlagen

Lehrgangsmappe / Titel ¹⁾	Preis in EUR je Mappe
Lichtbogenhandschweißen	18,00
Gasschmelzschweißen	18,00
Metall-Aktivgasschweißen	20,00
Wolfram-Inertgasschweißen	20,00
Allgemeine fachkundliche Arbeitsblätter	15,00

1) Lehrgangsunterlagen werden vom DVS bezogen und bei Preiserhöhungen angepasst.

Alle Entgelte sind mehrwertsteuerfrei.

VI Einäscherung (Krematorium der Stadt Bochum)

- (1) Die Benutzung des Krematoriums richtet sich nach der Satzung für die Feuerbestattungsanlage der Stadt Bochum vom 08.07.1992 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2a) Für die Leistungen des Krematoriums werden nachstehende, der Umsatzsteuerpflicht unterliegende Nettoentgelte erhoben:
- Einäscherung 206,00 EUR zzgl. USt. *
 - Sofort-Einäscherung 257,50 EUR zzgl. USt. *
 - Überführung einer Urne innerhalb des Stadtgebietes bzw. zum Zollamt 20,00 EUR zzgl. USt. *
 - Versendung einer Urne 25,50 EUR zzgl. USt. *
 - Aufbewahrung einer Urne über die Zeit von einem Monat hinaus, für jeden angefangenen Monat 15,00 EUR zzgl. USt. *
- * USt. in Höhe des allgemeinen Steuersatzes in der jeweils gültigen Höhe.

- (2 b) Für die Beisetzung einer Aschekapsel (Gruppenbeisetzung) im anonymen Gräberfeld

des Krematoriums der Stadt Bochum nach zuvor erfolgter Kremierung im Krematorium der Stadt Bochum wird ein Entgelt von 150,20 EUR erhoben.

- (3) Entgeltpflichtig ist, wer
 - die Leistung veranlasst und / oder zu wessen Gunst en sie vorgenommen wird.Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
 - (4) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Anlieferung der Leiche und / oder der Auftragserteilung.
 - (5) Die Entgelte sind mit ihrer Festsetzung fällig. Die Leistungserbringung kann von der Entrichtung einer Vorausleistung abhängig gemacht werden.
3. Diese Änderungen treten am 01.01.2007 in Kraft.

VII Produkte des Presse- und Informationsamtes

- (1) Entgelte

Entgeltgegenstand	Entgelt in EUR
Bildmotiv per E-Mail	0,50 - 2,00
Erstellung einer CD mit digitalen Bildern / Scans (bis 10 Motive)	6,00 - 12,00
Erstellung einer CD mit digitalen Bildern / Scans über 10 Motive jedes weitere Motiv zuzüglich	0,50 - 2,00
Erheblicher Aufwand je Motiv	1,00 - 5,00
Fotokopien, Ausdrücke in DIN A4 schwarz/weiß	0,35 - 0,50
Ausdruck in DIN A4 color	1,00 - 2,00
Foto 10 x 15 cm	0,50 - 1,00
Foto 13 x 18 cm	1,00 - 2,00
Foto 15 x 21 cm	2,00 - 4,00
Foto 21 x 30 cm	3,00 - 6,00
VHS-Video / DVD "Bochumer Themen" - Jahreschronik	7,50 - 15,00
Porto und Verpackung	2,00 - 6,00

Die Bildwünsche werden nur gegen Vorkasse - Einzahlung auf ein Konto der Stadt Bochum - erfüllt.

- (2) Ausnahmen von der Entgeltspflicht
 - Städtische Gesellschaften und Töchter
 - Aktionen mit Beteiligung der Stadt Bochum
 - Kampagnen von Nutzen für die Stadt Bochum

- Presseanfragen
- Behörden im Wege der Amtshilfe
- Wissenschaftlicher Austausch, wissenschaftliche Arbeiten und für Bildungszwecke

(3) Veröffentlichungsentgelt

Abdruckgenehmigung bzw. Online Nutzung pro Bild bei kommerziellen Werken 45,00 - 60,00 EUR.

Bei wissenschaftlichen oder historischen Werken sowie bei gegenseitigen Nutzen (vertraglich zugesicherte Überlassung von Exemplaren etc.) kann von einer Veröffentlichungsgebühr abgesehen werden.

Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Diese Änderungen treten zum 01.05.2010 in Kraft.

F Gestellung von Räumen für Veranstaltungen

I Räume von Schulen

- (1) Räume von Schulen können für kulturelle, wissenschaftliche, allgemeinbildende und sonstige Zwecke zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Das Entgelt für die Benutzung von Schulräumen beträgt bei einer Veranstaltungsdauer bis zu drei Stunden

Preis für Schulraumnutzung		Entgelt in EUR
(a)	für einen Klassenraum je Benutzung	7,50
(b)	für einen Musik-, Film- oder Zeichensaal je Benutzung	12,00
(c)	für Schulaulen bis zu 400 Sitzplätzen je Benutzung	39,00
	für Schulaulen mit über 400 Sitzplätzen je Benutzung	60,00
für jede weitere angefangene Stunde		
(a)	für einen Klassenraum um	2,50
(b)	für einen Musik-, Film- oder Zeichensaal um	4,00
(c)	für Schulaulen bis zu 400 Sitzplätzen um	13,00
	für Schulaulen mit über 400 Sitzplätzen um	20,00

Für die Benutzung eines Flügels oder Klaviers werden berechnet: 20,00 EUR.

- (3) Für weitergehende Nutzungen ist ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe dem Antragsteller mit der schriftlichen Zustimmung mitgeteilt wird.

II Forum des Museums

- (1) Für die Nutzung des Forums des Museums werden Entgelte zwischen 100 EUR und 2500 EUR erhoben. Bei der Bemessung des Nutzungsentgeltes sind öffentliche und wirtschaftliche Interessen an der Raumnutzung zu berücksichtigen.
- (2) Über die Raumvergabe und über die Höhe des Entgeltes entscheidet die Museumsleitung.
- (3) Auf die Erhebung des Mindestentgeltes von 100 EUR kann auf schriftlichen Antrag verzichtet werden. Hierüber entscheidet der Kulturdezernent.

Die Änderungen treten am 01.07.2004 in Kraft.

III Stadthalle Wattenscheid

- (1) Das Entgelt für die Nutzung der Stadthalle Wattenscheid beträgt:

Tarif	Geltungsbereich	Nutzungsentgelte
A	Grundtarif Inanspruchnahme der Spielstätte	750,- EUR zzgl. gesetzlicher Abgaben bei einer Nutzungsdauer von bis zu 8 Stunden mit einem Ende bis 24 Uhr jede zusätzliche Stunde 80,- EUR zzgl. gesetzlicher Abgaben
B	Sondertarif für Kulturveranstaltungen, Gedenkfeiern, staatsbürgerliche, politische, religiöse, caritative, sportfördernde, jugendfördernde und allgemein fortbildende Veranstaltungen von Personen, Organisationen und eingetragenen Vereinen, wenn der Eintrittspreis 10,- EUR* für den teuersten Platz nicht überschreitet.	50 % von Tarif A zzgl. gesetzlicher Abgaben
	Inanspruchnahme der Spielstätten zu Zwecken des Auf- und Abbaus	50 % der jeweiligen Tarifgruppe zzgl. gesetzlicher Abgaben
	Garderobengebühr	1,- EUR einschließlich gesetzlicher Abgaben

* incl. MWSt, excl. Vorverkaufsgebühren

- (2) Die Festsetzung des Entgeltraumens wird in den Nutzungsrichtlinien geregelt.
- (3) Diese Tarife treten am 01.01.2006 in Kraft.

IV Freilichtbühne Wattenscheid

(1) Das Entgelt für die Nutzung der Freilichtbühne Wattenscheid beträgt:

Tarif	Geltungsbereich	Nutzungsentgelt
A	Grundtarif Inanspruchnahme der Spielstätte	1.250,- EUR zzgl. gesetzlicher Abgaben bei einer Nutzungsdauer von bis zu 8 Stunden mit einem Ende bis 24 Uhr 80,- EUR zzgl. gesetzlicher Abgaben jede zusätzliche Stunde
B	Sondertarif für Kulturveranstaltungen, Gedenkfeiern, staatsbürgerliche, politische, religiöse, caritative, sportfördernde, jugendfördernde und allgemein fortbildende Veranstaltungen von Personen, Organisationen und eingetragenen Vereinen, wenn der Eintrittspreis 10,- EUR* für den teuersten Platz nicht überschreitet.	50 % von Tarif A zzgl. gesetzlicher Abgaben
	Inanspruchnahme der Spielstätten zu Zwecken des Auf- und Abbaus	50 % der jeweiligen Tarifgruppe zzgl. gesetzlicher Abgaben

* incl. MWSt, excl. Vorverkaufsgebühren

(2) Die Festsetzung des Entgeltrahmens wird in den Nutzungsrichtlinien geregelt.

(3) Diese Tarife treten am 01.01.2006 in Kraft.

V Sonstige

(1) Für die Räume der übrigen Einrichtungen werden Entgelte zwischen 7,50 EUR und 1.000 EUR erhoben.
Bei der Bemessung des Nutzungsentgeltes sind öffentliche und wirtschaftliche Interessen an der Raumnutzung zu berücksichtigen.

(2) Über die Raumvergabe und über die Höhe des Entgeltes entscheidet die zuständige Instituts- bzw. Amtsleitung.

§ 3 Entgeltbefreiungen

Neben den im Tarifverzeichnis ausgewiesenen speziellen Entgeltbefreiungen gelten folgende Regelungen:

(1) **Begleitpersonen von Schwerbehinderten**
Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit dem Merkmal "B" im Schwerbehindertenausweis sind vom Eintritts- und Kursentgelt befreit.

(2) **Symphoniker**

Freikarten erhalten Gäste der Direktion der Symphoniker.

(3) **Pressevertreter/Innen**

In den folgenden Einrichtungen sind Pressevertreter/Innen von der Entgeltspflicht befreit:

- Schauspielhaus
- Bochumer Symphoniker (Pressevertreter/Innen und Begleitperson)
- Planetarium Bochum
- Stadthalle Wattenscheid

(4) **Museum**

Der Besuch des Museums ist für alle Schulen im Rahmen des Schulunterrichtes entgeltfrei. Weiterhin nicht entgeltpflichtig sind Besucher von Ausstellungseröffnungen, Kinder bis zu 14 Jahren, Gäste der Museumsleitung sowie Gäste des Kulturdezernenten. Des weiteren wird an einem von der Museumsleitung bestimmten Tag im Monat freier Eintritt gewährt.

(5) **Bäder und Sportstätten**

Die Nutzung der städtischen Bäder und Sportstätten ist für den Sportunterricht der Schulen und für den Sport der Berufsfeuerwehr und der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bochum entgeltfrei. Die vom zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannten oder geförderten Leistungs-, Neigungs- und Talentgruppen sind für die Nutzung der städtischen Sportstätten zu sportlichen Zwecken nicht von der Entgeltspflicht betroffen. Gleiches gilt für Nutzer, die eine dieser Sportstätten im Rahmen eines Benutzungs- und Betreuungsvertrages in Eigenregie führen.

(6) **Musikschule und Volkshochschule**

Die Teilnahme am für Kinder angebotenen Elementarunterricht der Musikschule und für Kursveranstaltungen der Volkshochschule, die nach dem Weiterbildungsgesetz (WBG) durchgeführt werden und für Seminare der Volkshochschule mit auswärtiger Unterbringung ist entgeltfrei für

° Personen deren Einkommen die folgende Grenze nicht übersteigt:

Grundbeträge der Bedarfsgemeinschaft entsprechend SGB II / SGB XII, zuzüglich eines Zuschlages von 20 % auf diese Beträge, zuzüglich der Kosten der Unterkunft.

° Bezieher von Leistungen:

- zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Dritten Kapitel, Abschnitt 2, Sozialgesetzbuch -Zweites Buch - (SGB II), mit Ausnahme der Empfänger, die einen befristeten Zuschlag nach § 24 SGB II erhalten.
- der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel Sozialgesetzbuch -Zwölftes Buch - (SGB XII).
- der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII).
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Als Nachweis gilt ein von der Stadt Bochum ausgestellter Vergünstigungsausweis.

Die Befreiung gilt nicht für die Kostenumlagen.

(7) **Ferienpass**

Unentgeltlich erhalten einen Ferienpass Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren,

a) die selbst eine der nachstehenden Leistungen erhalten:

- laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Abschnitt 2

- Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - (SGB II), mit Ausnahme des befristeten Zuschlages nach § 24 SGB II,
 - laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel Sozialgesetzbuch - Zwölfte Buch - (SGB XII),
 - ergänzende Hilfe nach dem BVG bzw. anderen Gesetzen der sozialen Entschädigung,
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - Hilfen nach dem SGB VIII / KJHG
- oder
- deren Einkommen die folgende Grenze nicht übersteigt:
Grundbeträge der Bedarfsgemeinschaft entsprechend SGB II / SGB XII, zuzüglich eines Zuschlages von 20 % auf diese Beträge, zuzüglich der Kosten der Unterkunft
- oder
- b) deren Familien vorstehende Leistungen / Hilfen nach Buchstabe a erhalten, oder deren Einkommen die folgende Grenze nicht übersteigt:
Grundbeträge der Bedarfsgemeinschaft entsprechend SGB II / SGB XII, zuzüglich eines Zuschlages von 20 % auf diese Beträge, zuzüglich der Kosten der Unterkunft.
- oder
- c) deren Familien Wohngeld oder Kindergeldzuschlag beziehen.
Als Nachweis gilt ein von der Stadt Bochum ausgestellter Vergünstigungsausweis oder die Vorlage eines aktuell gültigen ALG II-Bescheides bzw. Sozialhilfebescheides oder ein aktuell gültiger Wohngeldbescheid oder ein aktuell gültiger Kinderzuschlagbescheid.
- (8) **Feuerwehr**
Maßnahmen im Rahmen der Brandschutzerziehung für Vorschulkinder und Schüler sind grundsätzlich entgeltfrei.
- (9) **Nutzung von Schulräumen**
Die Nutzung von Schulräumen für ideelle Aufgaben ist für Jugendverbände, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, politische Parteien, Kirchen und anerkannte (Körperschaften des öffentlichen Rechtes) Religionsgemeinschaften entgeltfrei.
- (10) **Stadtbücherei**
- Für Kinder unter 11 Jahren ist die Nutzung der Kinderbücherei kostenlos.
- Ausleihe von Medienbeständen der Bücherei
Für Ämter der Stadt Bochum, Bochumer Bildungs- und Sozialeinrichtungen und Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Stadtbücherei können Benutzungsausweise für den dienstlichen Gebrauch ausgestellt werden. Für diese Ausweise werden keine Entgelte erhoben.
- Lieferdienst mit dem Büchereikurier
Für die Auslieferungen von Medienboxen an Bochumer Bildungs- und Sozialeinrichtungen werden keine Entgelte erhoben.

§ 4

Entgeltermäßigungen

- (1) **Allgemein**
Bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises sind für den nachstehenden Personenkreis die im Tarifverzeichnis ausgewiesenen ermäßigten Eintritts- und Kursentgelte der Stadthalle Wattenscheid, der Symphoniker, des Planetariums Bochum, des Museums

(Kunstsammlung) und der Bäder zu entrichten

- a) Vorschulkinder, Schüler und Studenten- jedoch nur bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres-, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, sofern die Entgelte nicht nach dem Lebensalter differenziert werden.
- b) Personen deren Einkommen die folgende Grenze nicht übersteigt:
Grundbeträge der Bedarfsgemeinschaft entsprechend SGB II / SGB X II, zuzüglich eines Zuschlages von 20 % auf diese Beträge, zuzüglich der Kosten der Unterkunft.
Bezieher von Leistungen:

- zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Dritten Kapitel, Abschnitt 2, Sozialgesetzbuch -Zweites Buch -(SGB II), mit Ausnahme der Empfänger, die einen befristeten Zuschlag nach § 24 SGB II erhalten, der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII),
- der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII),
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Als Nachweis gilt ein von der Stadt Bochum ausgestellter Vergünstigungsausweis.

- c) Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mehr als 80% oder einem im Ausweis eingetragenen Merkmal sowie Behinderte unter 16 Jahren und deren Begleitpersonen.

(2) **Museum**

Im Museum gelten für Ratsmitglieder und sachkundige Einwohner des Ausschusses für Kultur und Wissenschaft die ermäßigten Preise.

(3) **Bäder und Sportstätten**

- a) Die dem Stadtsportbund Bochum e.V. (SSB) und/oder dem Landessportbund NW e.V. angehörenden Bochumer Turn- und Sportvereine erhalten auf die von Ihnen zu zahlende Entgelte für die Nutzung der Bäder und Sportstätten einen Bonus (Kinder-/Jugendbonus). Der Bonus entspricht dem auf vollen Prozentsatz abgerundeten Anteil der Mitglieder unter 18 Jahren an der Gesamtmitgliederzahl des Vereines , der sich aus der Meldung der Mitgliederzahlen an den SSB bzw. dem Landessportbund NW e.V. zum Jahreswechsel vor dem laufenden Kalenderjahr ergibt.
- b) Die ermäßigten Tarife für die Sportstätten werden gegenüber dem Stadtsportbund und seinen Mitgliedsvereinen und Anschlußorganisationen, sonstigen Bochumer Turn- und Sportvereinen bzw. Verbänden -die durch ihre Satzung sportliche Zwecke verfolgen und nach dem Abgabenrecht als gemeinnützig einzustufen sind- und Bochumer Gruppen von gemeinnützigen Organisationen gewährt, wenn der Nutzer im Zusammenhang mit der Anlagenutzung weder Kursgebühren noch spezielle Entgelte erhebt. Ebenfalls wird die Ermäßigung für den Dienstsport der Polizei der Stadt Bochum gewährt.

(4) **Musikschule**

Die ausgewiesenen ermäßigten Entgelte der Musikschule gelten für

- Personen deren Einkommen die folgende Grenze nicht übersteigt:
Grundbeträge der Bedarfsgemeinschaft entsprechend SGB II / SGB X II, zuzüglich eines Zuschlages von 20 % auf diese Beträge, zuzüglich der Kosten der Unterkunft
- Empfänger von Leistungen:
 - zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Dritten Kapitel, Abschnitt 2, Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - (SGB II), mit Ausnahme der Empfänger, die einen befristeten Zuschlag nach § 24 SGB II erhalten,
 - der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel Sozialgesetzbuch -

- Zwölftes Buch - (SGB XII),
- der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII),
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Als Nachweis gilt ein von der Stadt Bochum ausgestellter Vergünstigungsausweis.

Die entsprechenden Nachweise müssen der Musikschule bei Antragstellung eingereicht werden, ein neuer Nachweis ist ggf. unaufgefordert vorzulegen. Eine Entgeltermäßigung wird ausschließlich ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt.

(5) **Städt. Familienbildungsstätte**

Eine Ermäßigung des Entgeltes für Kurse und Veranstaltungen der Städt. Familienbildungsstätte erhalten ab Antragstellung in Höhe von

a) **75 % des Entgelts**

° Personen deren Einkommen die folgenden Grenze nicht übersteigt:

Grundbeträge der Bedarfsgemeinschaft entsprechend SGB II / SGB XII, zuzüglich eines Zuschlages von 20 % auf diese Beträge, zuzüglich der Kosten der Unterkunft.

° Empfänger von Leistungen

- zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Dritten Kapitel, Abschnitt 2, Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - (SGB II), mit Ausnahme der Empfänger, die einen befristeten Zuschlag nach § 24 SGB II erhalten,
- der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII),
- der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII),
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Als Nachweis gilt ein von der Stadt Bochum ausgestellter Vergünstigungsnachweis.

b) **50 % des Entgelts**

Empfänger von Leistungen nach dem BAföG sowie von Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III/AFG.

Entgeltermäßigungen werden erst ab einem Kurs-Entgelt von 10,00 EURO im Einzelnen gewährt. Sie beziehen sich nicht auf Kostenumlagen.

(6) **VHS**

Eine Ermäßigung für Kurs- und Veranstaltungsentgelte der VHS erhalten gegen Nachweis ab Antragstellung in Höhe von

a) **70 % des Entgelts**

° Personen deren Einkommen die folgenden Grenze nicht übersteigt:

Grundbeträge der Bedarfsgemeinschaft entsprechend SGB II / SGB XII, zuzüglich eines Zuschlages von 20 % auf diese Beträge, zuzüglich der Kosten der Unterkunft.

° Empfänger von Leistungen

- zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Dritten Kapitel, Abschnitt 2, Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - (SGB II), mit Ausnahme der Empfänger, die einen befristeten Zuschlag nach § 24 SGB II erhalten,
- der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII),
- der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII),
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Als Nachweis gilt ein von der Stadt Bochum ausgestellter Vergünstigungsnachweis.

b) **40 % des Entgelts**

- Schüler, Auszubildende, Studenten
- Wehr- und Ersatzdienstleistende, Praktikanten auch bei der Ableistung eines freiwilligen, sozialen Jahrs, Au Pairs
- Empfänger von Arbeitslosengeld I

c) **Andere Ermäßigungen**

Die VHS kann kundenorientiert weitere Ermäßigungen bis zu 10 % der Veranstaltungsentgelte gewähren, z. B. für Frühbucher bei gesondert ausgewiesenen Veranstaltungen, zur Sicherung der Durchführbarkeit eines Kurses oder eines Kurssystems oder für besondere oder zielgruppenorientierte Aktionen.

d) **Nachrangigkeit**

Die vorgeschriebenen Ermäßigungen gelten nicht bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern, denen dem Grunde nach eine Förderung durch andere Träger zusteht.

(7) **Stadtbücherei**

Bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises sind für den nachstehenden Personenkreis die im Tarifverzeichnis ausgewiesenen ermäßigten Entgelte zu entrichten

a) Jugendliche von 11 bis unter 18 Jahren, Schüler und Studenten - jedoch nur bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres -, Auszubildende, Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst (BfWD).

b) Personen deren Einkommen die folgende Grenze nicht übersteigt:

Grundbeträge der Bedarfsgemeinschaft entsprechend SGB II / SGB X II, zuzüglich eines Zuschlages von 20 % auf diese Beträge, zuzüglich der Kosten der Unterkunft.

Bezieher von Leistungen:

- zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Dritten Kapitel, Abschnitt 2, Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - (SGB II), mit Ausnahme der Empfänger, die einen befristeten Zuschlag nach § 24 SGB II erhalten,
- der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII),
- der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII),
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Als Nachweis gilt ein von der Stadt Bochum ausgestellter Vergünstigungsausweis.

c) Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mehr als 80% oder einem im Ausweis eingetragenen Merkmal sowie Behinderte unter 16 Jahren und deren Begleitpersonen.

(8) **Härtefallregelung**

Auf Antrag kann das nach den Absätzen 4 bis 6 ermäßigte Entgelt teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kursteilnehmer nicht zuzumuten und die Förderung für die Entwicklung des Menschen erforderlich ist.

Dieser Erlass kann im Laufe eines Semesters / Trimesters für eine unbeschränkte Anzahl von Kursen in Anspruch genommen werden.

§ 5 Sonderregelungen

Der/Die Oberbürgermeister/in oder die zuständigen Dezernenten/innen

- (a) legen für Sonderveranstaltungen das Veranstaltungsentgelt, die Entgeltfreiheit oder die Erhebung von Eintrittsentgelten bis zu 100 EUR je Eintrittskarte fest.

- (b) legen veranstaltungsbezogen die Entgeltfreiheit und/oder die Höhe der Einzelentgelte (Eintrittspreise/Mieten) für
 - Rats- und Ausschussmitglieder
 - Gäste der Stadt Bochumfest.
- c) können zum Zwecke der Förderung des Tourismus in Verträgen zur überregionalen Vermarktung prozentuale Ermäßigungen auf die im Tarifverzeichnis ausgewiesenen Preise gewähren.

§ 6 Fälligkeiten

Entgelte werden

- vor Inanspruchnahme der Einrichtung, der genaue Termin wird von den Ämtern/Instituten festgelegt, oder
- im Falle der Rechnungsstellung zu dem in der Rechnung ausgewiesenen Termin fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten nachstehende Ordnungen mit Wirkung zum 01.01.2002 außer Kraft:
 - a) Die Entgeltordnung für Theatervorstellungen in der Stadthalle Wattenscheid vom 24.04.1997 sowie die Entgeltordnung für Ferientheater/Märchenspiele, Kinder- und Jugendtheatertage und sonstige Veranstaltungen des Kulturamtes vom 21.02.1996
 - b) Die Entgeltordnung für die Bochumer Symphoniker vom 22.04.1999
 - c) Die Entgeltordnung für das Planetarium der Sternwarte Bochum vom 18.05.2000
 - d) Die Entgeltordnung für das Museum Bochum - Kunstsammlung -
 - e) Die Entgeltordnung städtischer Bäder vom 30.03.1995 / 12.09.1996
 - f) Die Entgeltregelung für die Benutzung der städtischen Sportstätten (Sportstätten-Entgeltregelung der Stadt Bochum) vom 12.09.1996
 - g) Die Entgeltordnung für die Musikschule Bochum vom 18.09.1997
 - h) Die Entgelt-Regelung für die Familienbildungsstätte der Stadt Bochum (FBS-Entgelt-Regelung) vom 05.04.2001. (Die Honorar-Regelung bleibt hiervon unberührt und gilt weiter.)
 - i) Die Entgeltordnung der Volkshochschule Bochum (Die Honorarordnung bleibt hiervon unberührt und gilt weiter.)
 - j) Die Entgeltordnung für die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Industriebezirk vom 23.08.1999
 - k) Die Benutzungsordnung für die Bibliothek der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Industriebezirk - Sitz Bochum - vom 05. Juni 1974
 - l) Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie vom 19.12.1957/20.08.1959
 - m) Die Entgeltordnung für freiwillige Leistungen des Vermessungs- und Katasteramtes vom 29.08.1985
 - n) Die Entgeltordnung für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und sonstige freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bochum vom 22. Dezember 1999

- (3) Ferner treten alle dieser Entgeltordnung entgegen stehenden Beschlüsse bzw. Entscheidungen des Rates, anderer Organe oder Gremien der Stadt Bochum außer Kraft.
- (4) Nachstehende Benutzungsordnungen werden wie folgt geändert:
 - (a) Die Benutzungsordnung der Stadtbücherei Bochum wird wie folgt geändert:
 - (aa) Punkt 2 Satz 6 entfällt
 - (bb) Punkt 2 Satz 9 erhält folgende Fassung: Für die Benutzung der Stadtbücherei Bochum werden die in den Entgeltregelungen der Stadt Bochum ausgewiesenen Tarife erhoben.
 - (cc) Punkt 3 Satz 9 entfällt
 - (dd) Punkt 4 Satz 2 entfällt
 - (ee) Punkt 6 Satz 1 erhält folgende Fassung: Für jeden entliehenen Gegenstand sind bei Überschreiten der Leihfrist die in den Entgeltregelungen der Stadt Bochum ausgewiesenen Tarife zu zahlen.
 - (b) Die Benutzungs-und Entgeltordnung für Schulräume der Stadt Bochum wird wie folgt geändert:
 - (aa) § 11 erhält folgende Fassung: Für die stundenweise Benutzung sind die in den Entgeltregelungen der Stadt Bochum ausgewiesenen Tarife zu entrichten.
 - (bb) Die §§ 12, 13 und 14 entfallen.
 - (cc) § 15 wird zu § 12.
 - (c) Die Nutzungs-und Entgeltordnung für das Forum des Museums Bochum wird wie folgt geändert:
 - § 4 erhält folgende Fassung:
Für die Nutzung des Forums werden die in den Entgeltregelungen der Stadt Bochum ausgewiesenen Tarife erhoben.

Die Änderung der Entgeltregelungen tritt am 4. März 2005 in Kraft.

Die am 4. März 2005 bestehenden Verträge der Musikschule, Volkshochschule und Familienbildungsstätte können auf Antrag den neuen Regelungen angepasst werden.